

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/1230

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	06.10.2021			

Betreff: Ausländerrechtliche Kontrollmaßnahmen

Mitteilungstext:

Die Ausländerbehörden in der Bundesrepublik Deutschland nehmen ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie werden als Sonderordnungsbehörde tätig. (§ 1 Satz 2 Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO))

Die Entscheidungen und Maßnahmen fußen auf den rechtlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes. Dieses Gesetz dient der Steuerung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik. Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt und die Integration von Ausländern.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes führt die Ausländerbehörde Troisdorf ausländerrechtliche örtliche Kontrollen durch. Diese sollen neben anderen Maßnahmen und Entscheidungen die Einhaltung des Zwecks des Aufenthaltsgesetzes sicherstellen.

Die ausländerrechtlichen Maßnahmen und die damit verbundenen Befugnisse der Mitarbeiter stützen sich auf das Ordnungsbehördengesetz und das Polizeigesetz, insbesondere die §§ 24 OBG, 39 ff. PolG. Danach gelten besondere Vorschriften des Polizeigesetzes auch für die Ordnungsbehörden.

Der Ausländerbehörde ist insbesondere die Identitätsfeststellung (§ 12 PolG NW) das Durchsuchen von Personen (§39 PolGNW), das Durchsuchen von Sachen (§ 40 PolGNW) und das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen (§ 41 PolGNW) unter den dort genannten Voraussetzungen erlaubt.

Seit Frühjahr 2020 und der sich ausbreitenden Coronapandemie wurden die Kontrollen nur sporadisch, insbesondere bei Vorlage von Hinweisen auf einen vermutlichen illegalen Aufenthalt oder eine illegale Beschäftigung, durchgeführt. Seit den Coronalockerungsmaßnahmen der Landesregierung wurde zuletzt die Kontrolltätigkeit wieder verstärkt aufgenommen.

In der Zeit von Januar 2020 bis Ende Juni 2021 konnten im Rahmen von 28

ausländerrechtlichen Kontrollen 34 Personen ohne Aufenthaltstitel im Troisdorfer Stadtgebiet aufgegriffen werden, deren unrechtmäßiger Aufenthalt umgehend beendet wurde.

Hierbei handelte es sich vorwiegend um Personen, welche unter anderem durch die unerlaubte Arbeitsaufnahme einem Ausweisungstatbestand im Sinne der §§ 53 ff AufenthG unterlagen.

Hinzu kamen mehrere Personen aus EU-Staaten, die gegen Vorschriften des Meldegesetzes verstoßen haben und so das Vorliegen ihrer Freizügigkeit nicht nachweisen konnten. Oftmals konnten die Betroffenen nach den Kontrollen ihren Aufenthalt legalisieren, indem sie den Vorgaben der Ausländerbehörde Folge leisteten.

In den Monaten August und September 2021 erfolgten 17 ausländerrechtliche Kontrollen.

Hierbei wurden insbesondere Einrichtungen aufgesucht, in denen bereits in der Vergangenheit illegal aufhältige Personen angetroffen wurden. Die Rechtfertigung und der Erfolg der ausländerrechtlichen Kontrolle wird dadurch belegt, als dass sich die Geschäftsinhaber bei der Einstellung und Beschäftigung von Personen aus Drittstaaten am geltenden Recht orientieren und die Zahl der gesetzwidrigen Beschäftigungen und der sich ohne behördliche Genehmigung im Bundesgebiet aufhaltigen Personen deutlich gesunken ist.

Die ausländerrechtlichen Kontrollen finden unabhängig von konkreten Verdachtsmomenten überall statt.

Dies ist zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Beendigung und Vorbeugung von Straftaten erforderlich.

Neben dem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis der Troisdorfer Bevölkerung werden die Kontrollen im Interesse der in Troisdorf ansässigen Firmen und Dienstleister durchgeführt, um zu verhindern, dass sich ein Unternehmen marktwirtschaftliche Vorteile durch die unerlaubte Beschäftigung dieser Personen beschaffen kann. Die ausländerrechtlichen Maßnahmen werden je nach Gefährdungspotenzial und Interessenlagen durch die zuständige Polizeibehörde, den Zoll und das zuständige Ordnungsamt begleitet und unterstützt. Die Unterstützung beruht auf Gegenseitigkeit.

In Vertretung

Erste Beigeordnete
Tanja Gaspers